

### Tit. 5.1.1.2.3 RdSchr. 18d

## Gemeinsames Rundschreiben betr. beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung

---

### Tit. 5.1.1 – Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung -> Tit. 5.1.1.2 – Pauschalbesteuerung der Beiträge an eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung nach § 40b EStG a. F.

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 18d

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 5.1.1.2.3 RdSchr. 18d – Direktversicherungen

Beiträge für eine Direktversicherung, die auch die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG erfüllen, können nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG a. F. pauschal besteuert werden, soweit der Arbeitnehmer zuvor gegenüber dem Arbeitgeber für diese Beiträge auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG verzichtet hat (**§ 52 Abs. 40 Satz 2 EStG**); der Verzicht gilt für die Dauer des jeweiligen Dienstverhältnisses. Bei einem späteren Arbeitgeberwechsel **ist in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG (Übertragung unverfallbarer Anwartschaften) die Weiteranwendung des § 40b EStG a. F. möglich, wenn der Arbeitnehmer dem Angebot des Arbeitgebers, die Beiträge weiterhin nach § 40b EStG a. F. pauschal zu versteuern, spätestens bis zur ersten Beitragsleistung zustimmt.**<sup>9</sup>

9

Nach dem in Fn. 1 angeführten Gesetzentwurf fällt die hier angeführte Notwendigkeit einer Verzichtserklärung nach § 52 Abs. 40 Satz 2 EStG ersatzlos weg (vgl. Fn. 3 und 5).